



MÄNNERCHOR
GESELLIGKEIT
BÖCKINGEN

Geselligkeit Böckingen 1844 e.V.



TonArt
GESELLIGKEIT
BÖCKINGEN

Satzung



Inhaltsverzeichnis:**Seite**

§ 1	Name und Sitz des Vereins	2
§ 2	Zweck des Vereins	2
§ 3	Beginn der Mitgliedschaft	2
§ 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 6	Die Organe des Vereins	3
§ 7	Die Mitgliederversammlung	4
§ 8	Der Beirat	5
§ 9	Der Vorstand	6
§ 10	Geschäftsjahr, Kassenprüfung	7
§ 11	Änderung der Satzung	7
§ 12	Verschmelzung und Zusammenschluss	7
§ 13	Auflösung des Vereins	8
§ 14	Inkrafttreten der Satzung	8

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen:

"Geselligkeit Böckingen 1844 e.V."

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Heilbronn-Böckingen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn unter der Nummer 1334 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege des Chorgesanges im Rahmen regelmäßiger Chorproben und Stimmbildung, bei der Durchführung von Konzerten, Liederabenden und anderen musikalischen Veranstaltungen, Teilnahme an Chorwettbewerben, internationalen Begegnungen und dem damit verbundenen kulturellen Austausch sowie der Förderung des Nachwuchses und der Jugendarbeit.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei der Erfüllung des Vereinszweckes wird keine politische oder konfessionelle Richtung bevorzugt.

§ 3 Beginn der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Bei beschränkt geschäftsfähigen oder geschäftsunfähigen Personen ist der Antrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Beirat. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung und eine Ausfertigung der Satzung.

(2) Eine Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden und ist der/dem Antragsteller/-in schriftlich bekannt zu geben. Gegen einen abgelehnten Aufnahmeantrag kann die/der Antragsteller/-in Einspruch einlegen. Über die Aufnahme entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person sein, die aktiv am Chorgeschehen teilnimmt. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein die den Chor unterstützt.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzung und die bestehenden Ordnungen zu befolgen und den Zweck nachhaltig zu fördern. Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- b) die angebotenen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen,
- c) das aktive und passive Wahlrecht auszuüben,
- d) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu stellen,

- e) Auskunft über die Angelegenheiten des Vereins zu erhalten,
- f) bei der Durchführung der Beschlüsse der Organe des Vereins mitzuwirken,
- g) Ehrungen und Auszeichnungen für Mitglieder zu beantragen und zu erhalten.

(3) Mitglieder die sich um die Förderung des Vereinszwecks besonders verdient gemacht haben können auf Beschluss des Beirates Ehrenmitglied werden. Außerdem werden Mitglieder die mindestens fünfzig Jahre dem Verein angehören Ehrenmitglied.

(4) Der Mitgliedsbeitrag ist pünktlich zu entrichten. Ehrenmitglieder und – vorstände sind beitragsfrei. Der Beirat kann auf Antrag Beitragserleichterungen gewähren. Der Mitgliedsbeitrag kann aufgrund besonderer Gründe ausgesetzt werden, dadurch sind auch die Mitgliedschaftsrechte ausgesetzt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Bei Tod eines Mitglieds endet die Mitgliedschaft sofort.

(3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Beirat. Ausschlussgründe sind: grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung, gegen Ordnungen

oder gegen Beschlüsse des Vereins, schwere Schädigung des Ansehens des Vereins und Rückstand von zwei Jahresbeiträgen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben sich schriftlich zu erklären. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Die Mitgliedschaft endet mit Beschlussfassung durch den Beirat.

(4) Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung Einspruch einlegen, dann entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Der Einspruch muss vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingelegt werden. Bis zur endgültigen Beschlussfassung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Die Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Beirat,
- c) der Vorstand.

(2) Die Ämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Beirat kann eine Vergütung nach den Bestimmungen für Aufwandsentschädigungen des Einkommensteuergesetzes (§ 3 Nr. 26a) beschließen.

(3) Die Haftung der Mitglieder von Vorstand und Beirat, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den

Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie zur Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig für die nicht durch die Satzung ein anderes Vereinsorgan zuständig ist. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung entgegennehmen,
- b) den Bericht der Kassenprüfer/-innen entgegennehmen (§ 10.4),
- c) den Vorstand entlasten, dabei können die Mitglieder einzeln entlastet werden,
- d) den Vorstand wählen (§ 9.4),
- e) die Beiratsmitglieder wählen oder bestätigen (§ 8.3)
- f) die Kassenprüfer/-in wählen (§ 10.2),
- g) die Satzung feststellen, ändern und auslegen (§ 11),
- h) den Mitgliedsbeitrag festsetzen,
- i) Ordnungen, wie Beitrags-, Finanz-, Chorordnung erlassen und ändern,
- j) Geschäftsordnung für den Beirat und den Vorstand erlassen und ändern,
- k) über Aufnahmen (§ 3.2) und Ausschlüsse (§ 5.4) von Mitgliedern in Einspruchsfällen beschließen,
- l) den Beitritt und Austritt aus Verbänden beschließen,
- m) Ehrenvorständen ernennen,
- n) die Verschmelzung und den Zusammenschluss mit anderen Vereinen beschließen,
- o) die Auflösung des Vereins beschließen (§ 13).

(2) Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres einzuberufen

(ordentliche Mitgliederversammlung). Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, bei Beschluss des Beirats oder wenn mindestens zwei Zehntel der Mitglieder dies beantragen (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die/der Vorsitzende oder bei deren/dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende lädt drei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Heilbronner Stimme ein. An den Versammlungen können Gäste und Dritte beratend teilnehmen.

(3) Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei der/dem Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge zur Tagesordnung werden nur behandelt, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Beschlüsse können nur über Gegenstände gefasst werden, die bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bezeichnet wurden.

(4) Die Versammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen bei Verhinderung der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine/einen Versammlungsleiter/-in wählen.

(5) Stimmberechtigt sind Mitglieder des Vereins die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei juristischen Personen wird das Stimmrecht durch einen Vertreter ausgeübt. Die schriftliche Vollmacht ist vor Beginn der Versammlung der/dem Versammlungsleiter/-in vorzulegen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichstand ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderung (§ 11), Verschmelzung und Zusammenschluss (§ 12) oder Auflösung des Vereins (§ 13) erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

(7) Über die Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom der/dem Protokollführer/-in und der/dem Versammlungsleiter/-in zu unterzeichnen.

§ 8 Der Beirat

(1) Der Beirat hat den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins zu beraten. Die Aufgaben des Beirats sind:

- a) die Jahres- und Haushaltsplanung beraten und beschließen,
- b) die Kompetenzen des Vorstands festlegen,
- c) Verpflichtungen mit einer Laufzeit über einem Jahr beraten und beschließen.
- d) die Interessen und die gesangliche Ausrichtung der Chöre vertreten,
- e) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern beschließen,
- f) Ehrenmitglieder vorschlagen und ernennen,
- g) die Stundung und Aussetzung von Mitgliedsbeiträge beschließen,
- h) eine Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gremien festsetzen,
- i) Auftragserteilung eines beschlossenen Vorhabens an Dritte.

(2) Der Beirat besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes,
- b) den Sprecher/innen der Chöre,
- c) weiteren sechs Beisitzern/-innen.

(3) Die Mitglieder des Vorstands sind Beiratsmitglieder kraft Amt. Die Sprecher/-innen der Chöre werden von den Chören für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Beisitzer/-innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Jährlich werden zwei Beisitzer/-innen neu gewählt. Die Mitglieder des Beirates bleiben im Amt bis Neuwahlen stattgefunden haben. Eine Wiederwahl ist möglich. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet eine Beisitzerin/ein Beisitzer während der Amtszeit aus, wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit eine neue Beisitzerin/einen neuen Beisitzer.

(4) Die Sitzungen des Beirates werden, in angemessener Frist, bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich von der/dem Vorsitzenden oder bei Verhinderung der/dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der Beirat kann außerdem einberufen werden, wenn mindestens vier Beiratsmitglieder dies bei der/dem Vorsitzenden beantragen. Wird dem nicht innerhalb von drei Wochen entsprochen können die Beiräte selbst zur Sitzung einladen. An den Sitzungen können Gäste und Dritte beratend teilnehmen.

(5) Anträge zur Tagesordnung können von jedem Beiratsmitglied gestellt werden. Über die Aufnahme auf die Tagesordnung entscheidet die einfache

Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse können nur über Gegenstände gefasst werden, die bei der Einberufung der Sitzung bezeichnet wurden.

(6) Die Sitzung wird von der/dem Vorsitzenden oder bei deren/dessen Verhinderung der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine/einen Sitzungsleiter/-in wählen.

(7) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder des Beirats. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Der Beirat ist beschlussfähig wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichstand ist ein Antrag abgelehnt.

(8) Über jede Sitzungen, insbesondere über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist von der/dem Protokollführer/-in und der/dem Sitzungsleiter/-in zu unterzeichnen.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Mitgliederversammlung und Beiratssitzung vorbereiten und einberufen,
- b) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Beiratssitzungen ausführen,
- c) den Jahres- und Haushaltsplan erstellen,
- d) den Jahresbericht erstellen,
- e) die Jahresrechnung erstellen,
- f) das Vereinsvermögen verwalten.

(2) Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzenden,
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der/dem Kassierer/-in,
- d) der/dem Schriftführer/-in.

(3) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB ist die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis ist geregelt, dass die/der stellvertretende Vorsitzende die Funktion nur bei Abwesenheit der/des Vorsitzenden wahrnimmt.

(4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis Neuwahlen stattgefunden haben. Jährlich abwechselnd werden die/der Vorsitzende und die/der Schriftführer/-in, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Kassierer/-in gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

(5) Scheidet die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende während der Amtszeit aus, ist zum Zweck der Neuwahl eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Scheidet ein anderes Mitglied des Vorstandes aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstands ein Vorstandsmitglied die Aufgabe des Ausgeschiedenen bis zur Neuwahl einer/eines Nachfolgers/-in in der nächsten Mitgliederversammlung.

(6) Vorstandssitzungen werden bei Bedarf von der/dem Vorsitzenden oder bei Verhinderung der/dem stellvertretenden

Vorsitzenden mit angemessener Frist schriftlich einberufen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht notwendig. An den Sitzungen können Dritte beratend teilnehmen.

(7) Vorstandssitzungen werden vom der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(8) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand kann im schriftlichen Umlaufverfahren unter Beteiligung aller amtierenden Mitglieder des Vorstands beschließen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(9) Über jede Sitzungen, insbesondere über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom der/dem Protokollführer/in und der/dem Sitzungsleiter/-in zu unterzeichnen.

§ 10 Geschäftsjahr, Kassenprüfung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/-innen. Die Kassenprüfer/-innen dürfen nicht dem Vorstand und Beirat angehören. Die Amtsperiode der Kassenprüfer/-innen beträgt zwei Jahre. Jährlich wird ein/e Kassenprüfer/-in neu gewählt.

(3) Eine Kassenprüfung kann zu jedem Zeitpunkt durchgeführt werden, die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt nach Ablauf des Geschäftsjahres.

(4) Die Kassenprüfer/-innen prüfen die Belege auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Die Kassenprüfer/-innen erstellen über das Ergebnis und die Feststellungen einen schriftlichen Prüfungsbericht und berichten in der Mitgliederversammlung und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Änderung der Satzung

(1) Eine Änderung der Satzung wird in einer Mitgliederversammlung beschlossen. Bei der Einberufung muss die Beschlussfassung über die Satzungsänderung den Mitgliedern angekündigt und der vorgesehene Wortlaut der Änderung zur Kenntnis gebracht werden. Bei der Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen der Änderung zustimmen.

§ 12 Verschmelzung und Zusammenschluss

(1) Über eine Verschmelzung oder einen Zusammenschluss mit einem anderen Verein oder einer anderen juristischen Person wird in einer Mitgliederversammlung beschlossen. Bei der Einberufung muss die Beschlussfassung über die Verschmelzung oder den Zusammenschluss den Mitgliedern angekündigt werden. Bei der Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen der Verschmelzung oder dem Zusammenschluss zustimmen.

(2) Die Regelung über das Vermögen des Vereins wird auf einer weiteren Mitgliederversammlung behandelt.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins wird in einer Mitgliederversammlung beschlossen, dazu muss der Antrag zur Auflösung des Vereins von mindestens vier Zehntel der Mitglieder gestellt werden. Bei der Einberufung muss die Beschlussfassung über die Auflösung den Mitgliedern angekündigt werden. Bei der Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder erschienen sein und mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Auflösung des Vereins zustimmen.

(2) Unbeachtet des Absatzes 1 kann über die Auflösung des Vereins in einer weiteren Mitgliederversammlung, die frühestens vier Wochen nach der ersten stattfinden kann, beschlossen werden. Dabei ist bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegeben Stimmen ausreichend.

(3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Chorverband Heilbronn 1884 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Jugendarbeit in Heilbronn, zu verwenden hat. Die historischen Gegenstände des Vereins, wie Fahnen, Pokale, Schriftstücke, Bilder usw., werden dem Städtischen Museum Heilbronn zur Verfügung gestellt.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18.03.2011 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Heilbronn-Böckingen, den 18.03.2011
Vorsitzende/r des Vereins

